

Stadt Delmenhorst

Bekanntmachungen der Stadt Delmenhorst: Jahresabschlüsse 2020	Seite 1
Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung zur 1. Änderung der Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus „Östliche Innenstadt“ vom 11.07.2016	Seite 9
Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr am 16.05.2023	Seite 13

Stadt Delmenhorst

Bekanntmachungen der Stadt Delmenhorst vom 08.05.2023

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Weser – Ems GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 18. Juni 2021 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung erteilt den Geschäftsführern Martin Westphal und Jürgen Beckstette die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 18. Juni 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
*„Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2020 gemäß Prüfungsbericht des bestellten Wirtschaftsprüfers beschließt die Gesellschafterversammlung:
Der Jahresabschluss der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH 2020 wird mit einer Bilanzsumme von 595.740,07 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.503,69 € festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.503,69 € wird den Gewinnrücklagen entnommen, so dass der Jahresabschluss mit einem Bilanzgewinn von 0,00 € abschließt.
Von der verbleibenden Gewinnrücklage in Höhe von 144.920,10 € ist ein Betrag von 105.000,00 € einer zweckgebundenen Gewinnrücklage zuzuweisen, die nur für Abfindungszahlungen aufgrund betriebsbedingter Kündigungen verwendet werden soll.“*
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 11. Mai 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Volkshochschule Delmenhorst gGmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:



- I. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 18. Oktober 2021 in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung für ihr gesamtes Handeln in 2020 entlastet wird. Diesbezüglich wurde letztlich folgender Beschluss gefasst:
„Die Entlastung wurde einstimmig erteilt.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 18. Oktober 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt, der Jahresfehlbetrag von € - 946,52 wird mit dem Verlustvortrag aus 2019 in Höhe von € -6.957,49 verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 18. Oktober 2021 in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung für ihr gesamtes Handeln in 2020 entlastet wird. Diesbezüglich wurde letztlich folgender Beschluss gefasst:
„Die Entlastung wurde einstimmig erteilt.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 18. Oktober 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt, der Jahresüberschuss von € 50.123,01 mit dem Gewinnvortrag aus 2019 verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Medienzentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 18. Oktober 2021 in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung für ihr gesamtes Handeln in 2020 entlastet wird. Diesbezüglich wurde letztlich folgender Beschluss gefasst:
„Die Entlastung wurde einstimmig erteilt.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 18. Oktober 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt, der Jahresfehlbetrag von € 969,65 wird mit dem Verlustvortrag aus 2019 verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzverlust von € -5.195,99 auf neue Rechnung vorgetragen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 18. Oktober 2021 in der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung für ihr gesamtes Handeln in 2020 entlastet wird. Diesbezüglich wurde letztlich folgender Beschluss gefasst:
„Die Entlastung wurde einstimmig erteilt.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 18. Oktober 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt, der Jahresfehlbetrag von € - 19.409,25 mit dem Verlustvortrag aus 2019 verrechnet und der sich daraus ergebenden Bilanzverlust auf neue Rechnung vorgetragen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Nordwolle Veranstaltungszentrum Grundbesitzverwaltungs GmbH & Co. KG sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.



STADT DELMENHORST
 Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der GSG – Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Delmenhorst mbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der GSG – Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Delmenhorst mbH ist von dem Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 25. Juni 2021 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Auf Antrag des Leiters der Gesellschafterversammlung wird dem Geschäftsführer (...) mit allen vertretenen Stimmen für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 25. Juni 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und den Bilanzgewinn von € 2.070.246,29 auf neue Rechnung vorzutragen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 08. Juni 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der GSG – Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Delmenhorst mbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
 Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Delmenhorst mbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Delmenhorst mbH ist von der GdW Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 04. August 2021 in der Beschlussfassung der Gesellschafter dem Beschlusspunkt Nr. 3 die Zustimmung erteilt. Der vorgenannte Beschlusspunkt lautete:
„Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung gemäß § 11 Nr. 5c) GVEG.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses wurde zudem am 04. August 2021 in der Beschlussfassung der Gesellschafter dem Beschlusspunkt Nr. 1 die Zustimmung erteilt. Der vorgenannte Beschlusspunkt lautete:
„Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020 gemäß § 11 Nr. 6, 3. Spiegelstrich GVEG.“

Da die Gesellschaft laut Jahresabschluss und Lagebericht im Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis in Höhe von T€ 0 abschließt, erfolgte kein Beschluss über die Verwendung eines Jahresgewinns.

- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 12. Juli 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Delmenhorst mbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten



zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 14. Oktober 2021 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Beschlussantrag zu, die Geschäftsführung (...) wird entlastet.“
- III. Bezüglich der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts sowie der Verwendung des Jahresüberschusses wurde zudem am 14. Oktober 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung folgt der Empfehlung des Aufsichtsrates.“
Zuvor hatte der Aufsichtsrat in der taggleichen Sitzung der Gesellschafterversammlung folgende Empfehlung ausgesprochen:
„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung den Aufsichtsrat für das Jahr 2020 zu entlasten.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 24. November 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Klinikum Delmenhorst Grundstücks GmbH & Co. KG werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Klinikum Delmenhorst Grundstücks GmbH & Co. KG ist von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 24. Februar 2022 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung entlastet gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG die Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 24. Februar 2022 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung stellt gemäß § 46 Nr. 1 GmbHG den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 fest. Der Bilanzverlust in Höhe von € 36.038,99 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“



- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Klinikum Delmenhorst Grundstücks GmbH & Co. KG sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
 Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH ist von der Poddig und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bremen geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 20. September 2021 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung beschließt, einstimmig, die Entlastung der Geschäftsführer für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 20. September 2021 folgender Beschluss seitens des Aufsichtsrates gefasst:
„Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH zum 31.12.2020 mit einem Jahresfehlbetrag von -€ 69.367,38 fest und beschließt einstimmig den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.“
- IV. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg aus Wildeshausen hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 03. August 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
 Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MKM Menke & Kollegen GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 01. Juli 2021 in der Aufsichtsratssitzung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:
„Der Aufsichtsrat entlastet den Geschäftsführer.“
- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns wurde zudem am 01. Juli 2021 folgender Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung gefasst:
„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form fest und beschließt, das Ergebnis wie folgt zu verwenden



- 207.259,68 Euro Ausschüttung am 30.07.21
- 100.000,00 Euro Thesaurierung (...)."

- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 15. Juni 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Abfallwirtschaft Delmenhorst GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 der Parkhaus Delmenhorst GmbH werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 der Parkhaus Delmenhorst GmbH ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MKM Menke & Kollegen GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 06. Juli 2021 in der Gesellschafterversammlung folgender Beschluss in Bezug auf die Entlastung der Geschäftsführung gefasst:

„Die Geschäftsführung wird entlastet.“

- III. Bezüglich des Jahresabschlusses wurde zudem am 06. Juli 2021 folgendem Beschluss seitens der vom Rat der Stadt Delmenhorst entsandten Vertreter innerhalb der Gesellschafterversammlung einstimmig zugestimmt:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird festgestellt.“

Da die Gesellschaft laut Jahresabschluss und Lagebericht im Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresergebnis in Höhe von T€ 0 abschließt, erfolgte kein Beschluss über die Verwendung eines Jahresgewinns.

- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 15. Juni 2021 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 der Parkhaus Delmenhorst GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Bezüglich des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Versorgung und Verkehr Delmenhorst werden hiermit, im Sinne des § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), folgende Beschlüsse ortsüblich bekannt gemacht:

- I. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Versorgung und Verkehr Delmenhorst ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MKM Menke & Kollegen GmbH geprüft worden und wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
- II. Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wurde am 13. Oktober 2021 in dem Rat der Stadt Delmenhorst folgender Beschluss in Bezug auf die Betriebsleitung gefasst:

„Gemäß § 33 EigBetrVO (...) wird Entlastung erteilt.“

- III. Bezüglich des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinns hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 zudem folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 33 EigBetrVO wird der Jahresabschluss 2019 des VVD mit dem darin enthaltenen Lagebericht festgestellt (...).“



<i>Bilanz</i>	
<i>Aktiva und Passiva je</i>	<i>39.489.269,36 Euro</i>
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>	
<i>Aufwendungen</i>	<i>7.414.602,55 Euro</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>105.585,84 Euro</i>
<i>Einstellung in die Gewinnrücklage</i>	<i>105.585,84 Euro</i>
<i>Ausschüttung an die Stadt</i>	<i>0,00 Euro "</i>

- IV. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Delmenhorst hat darüber hinaus im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 158 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) am 26. April 2023 keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- V. Gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Jahresabschluss und die Feststellungsvermerke hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- VI. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Versorgung und Verkehr Delmenhorst sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis einschließlich 25. Mai 2023 werktags während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bei der Stadt Delmenhorst, Beteiligungsmanagement, Rathausplatz 1, Zimmer 110, öffentlich aus.

STADT DELMENHORST
 Petra Gerlach
 Oberbürgermeisterin



Stadt Delmenhorst**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung zur 1. Änderung der Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus „Östliche Innenstadt“ vom 11.07.2016**

Präambel

Aufgrund des § 171d Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Der am 11.07.2016 festgelegte räumliche Geltungsbereich wird gemäß städtebaulichen Entwicklungskonzepts (Ratsbeschluss am 31.05.2021) erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich sowie der Bereich des Erweiterungsgebietes sind in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

§ 2 Genehmigungspflicht

Zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung der Stadtumbaumaßnahme bedürfen die in § 14 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung.

Die Genehmigung darf gemäß § 171d Abs. 3 BauGB nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahme auf der Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Ratsbeschluss vom 31.05.2021) oder eines Sozialplans zu sichern.

§ 3 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum wird auf 15 Jahre nach Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, so ist gemäß § 142 Abs. 3 BauGB eine Verlängerung der Frist durch Beschluss des Rates möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Delmenhorst, den 25.01.2023
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

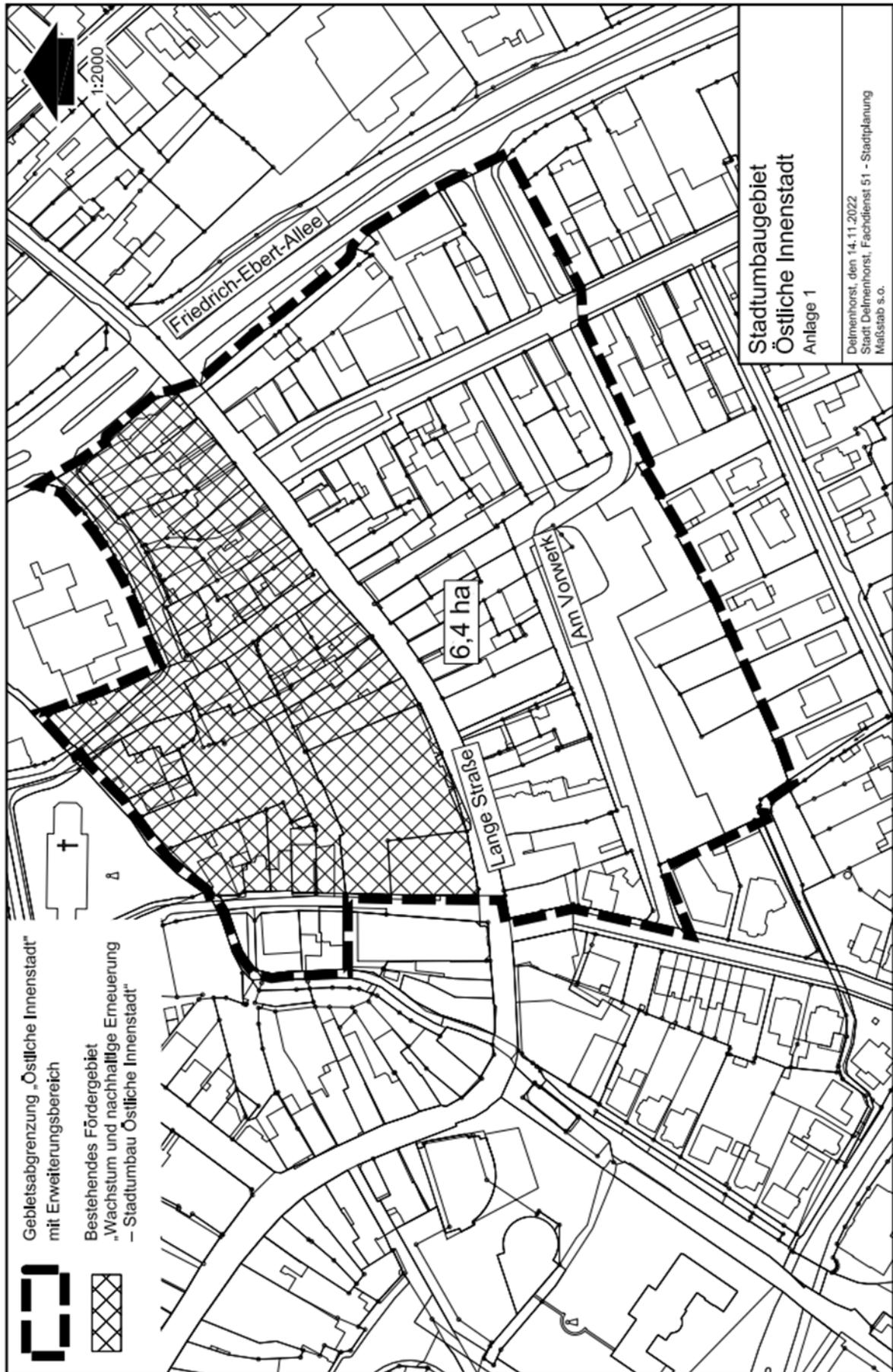
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Delmenhorst, den 25.01.2023
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach
Oberbürgermeisterin



Anlage 1



Begründung

zur 1. Änderung der Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus „Östliche Innenstadt“ vom 11.07.2016

Die wesentlichen Begründungen für die Stadtumbausatzung vom 11.07.2016 bestehen fort und werden für den erweiterten Bereich ergänzt.

In den Erweiterungsgebieten wurden in den Vorbereitenden Untersuchungen - Fortschreibung Integriertes Entwicklungskonzept vom 31.05.2022 verschiedene städtebauliche Missstände erhoben u.a.:

- Die **Straße Am Vorwerk** weist zwischen Friedrich-Ebert-Allee und der Einfahrt zum Parkplatz Sanierungsbedarf im gesamten Straßenraum (inkl. der Gehwege) auf. Im westlichen Abschnitt (ab Cramerstraße) besteht zudem ein funktionaler Mangel darin, dass der Gehweg auf der Nordseite extrem schmal bzw. (in der Kurve) gar nicht vorhanden ist.
- Die **öffentlichen Einstellplätze am kleinen Vorwerk** im östlichen Abschnitt (zwischen Friedrich-Ebert-Allee und Cramerstraße) sind in einem schlechten baulichen Zustand.
- Der sog. Schweinemarkt (nördliches Ende der Cramerstraße angrenzend an die Lange Straße) ist mit seiner Nutzung als Parkplatz mit knapp 10 Einstellplätzen in der Mitte und einer Umfahrung fast ausschließlich dem PKW-Verkehr vorbehalten. Diese Nutzung raubt dem Schweinemarkt jedes Entwicklungspotenzial und ist an dieser Stelle neu zu denken.
- Die Rückseiten der an der Langen Straße gelegenen Grundstücke Richtung Am Vorwerk (im Süden) sind geprägt von starker Versiegelung, wenig Grünanteilen (wenn dann verwildert), teils blickdichten Zäunen, parkenden Fahrzeugen, mehr oder minder stark sanierungsbedürftigen Nebengebäuden, Müllcontainern und Müllablagerungen.
- Konzentrationen kleinerer Leerstände (besonders im Bereich Cramerstraße / Schweinemarkt rund um das ehemalige Gloria-Kino).
- Der **Logemannsgang** ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Aufgrund von erheblichen Funktionsmängeln, ist eine komplette Neuordnung anstatt einer Sanierung angemessen.

Diese Missstände veranlassen die Stadt Delmenhorst, für den bestehenden sowie den Erweiterungsbereich (siehe Plan zur Änderungssatzung) eine Änderungssatzung zur Stadtumbausatzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen vom 11.07.2016 gemäß § 171d BauGB in dem gesamten dargestellten Bereich zu erlassen.

Städtebauliche Missstände im Sinne von Substanz- und Funktionsschwächen liegen im gesamten Geltungsbereich vor. Somit wird das zukünftige Fördergebiet wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch das südliche Ufer der Delme, die Schul- und die Lutherstraße, wobei beide Straßen innerhalb des Gebiets liegen,
- im Osten durch die Friedrich-Ebert-Allee, die selbst nicht Bestandteil des Gebiets ist,
- im Süden durch die Südseiten der Straße Am Vorwerk und des Parkplatzes Am Vorwerk sowie
- im Westen durch die Parkstraße (nicht im Gebiet) und die Kirchstraße, die bis Höhe Bebelstraße ebenfalls nicht innerhalb des Gebiets liegt. Ab Höhe Bebelstraße verschwenkt die Gebietsgrenze nach Westen zum Delmeufer, so dass auch die Flurstücke 353/1, 354 und 355/2 Teile des zukünftig erweiterten Gebiets sind.

Der zukünftige Geltungsbereich weist damit eine Größe von 6,4 ha auf (vgl. Anlage 1).

Die neue Abgrenzung des Fördergebiets erfolgte auf Grundlage des beschlossenen Entwicklungskonzeptes. Der Geltungsbereich ist so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

Die in Anlage 1 dargestellte Gebietsabgrenzung entspricht dem Vorschlag im städtebaulichen Entwicklungskonzept und ist zweckmäßig. Änderungen aus der Betroffenenbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich nicht ergeben.

Das Fördergebiet „Östliche Innenstadt“ wurde 2015 als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB festgelegt. An den Förderinhalten änderte sich nichts, auch wenn mit der Fortschreibung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes weitere Aspekte hinzugekommen sind.

Die Handlungsfelder - „Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume)“, die „Erneuerung des baulichen Bestandes“ oder die „Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung“ – sind primäre Stadtumbaumaßnahmen gemäß § 171a BauGB. Um diese zweckmäßig durchführen zu können, wird das Bestandsgebiet sowie das Erweiterungsgebiet als ein Geltungsbereich gemäß § 171b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt.



Für die Beibehaltung der rechtlichen Kulisse gemäß § 171b BauGB wurde sich aus gutachterlicher Sicht ebenfalls ausgesprochen – vor allem, nachdem die Stadt Delmenhorst das Gebäude des ehemaligen Hertie-Kaufhauses Ende 2020 erworben hat und damit nun für das Schlüsselprojekt in der östlichen Innenstadt die Weiterentwicklung weitgehend selbst in der Hand hat. Nur dann, wenn eine Entwicklung des ehemaligen Hertie-Kaufhauses an einer schwierigen Eigentümerkonstellation zu scheitern gedroht hätte, hätte man u.U. eine Festlegung als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB in Erwägung ziehen können, um stärkere Eingriffsmöglichkeiten zu haben. Dies ist jedoch nicht der Fall. So bliebe einzig der Anreiz einer erhöhten steuerlichen Abschreibung für Eigentümer*innen bei privaten Gebäudesanierungen im Sanierungsgebiet als Argument für einen Wechsel der rechtlichen Kulisse. Dagegen sprechen aber zum einen der stärkere Eingriff in das Vorgehen der Eigentümer durch den Genehmigungsvorbehalt nach § 144 BauGB sowie die finanzielle Belastung mit Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB vor dem Hintergrund des erst 2018 beendeten Sanierungsverfahrens „Innenstadt-Zentrum“. Auch der ungleich höhere Aufwand, der der Stadt bei Durchführung und Abrechnung eines Verfahrens nach § 142 BauGB entstünde und zum anderen die alternativen Fördermöglichkeiten für Private aus dem IEK oder durch andere Programme (z.B. der KfW), welche sowieso vorrangig zur Städtebauförderung einzusetzen sind, sprechen gegen eine Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB.

Ausgleichsbeträge nach Beendigung des Sanierungsverfahrens können mit der Gebietsfestlegung gemäß § 171b BauGB als Stadtumbaugebiet nicht erhoben werden. Die Grundlage einer Förderung erfolgt gemäß § 171b Abs. 4 i.V.m. §§ 164a und 164b BauGB.

Die Festlegung im Sinne des § 171b BauGB ermöglicht geringfügigere Steuerungsinstrumente durch das BauGB und ist nicht mit der Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB zu vergleichen. Daher wird, wie bereits 2016 geschehen, neben der Festlegung des Stadtumbaugebietes eine Stadtumbausatzung gemäß § 171d BauGB auch für das Erweiterungsgebiet erlassen. Zumindest bei baulichen Vorhaben im Gebiet wird so eine Genehmigungspflicht festgesetzt.

Durch diese Satzung kann hoheitlich Einfluss genommen werden, sodass bauliche Maßnahmen den Zielen der Stadtumbaumaßnahme oder dem städtebaulichen Entwicklungskonzept entsprechen.

Nach Inkrafttreten der Stadtumbausatzung unterliegen alle Vorhaben und sonstigen Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 BauGB der Genehmigungspflicht. Dies sind alle Vorhaben die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Veräußerung, Belastung und Teilung von Grundstücken. Um die Umsetzung der mit dem Entwicklungskonzept beschlossenen Stadtumbaumaßnahmen zu sichern soll daher gemäß § 171d Absatz 2 BauGB die 1. Änderung der Stadtumbausatzung für das Stadtumbaugebiet „Östliche Innenstadt“ beschlossen werden.

Die Satzung begründet einen Genehmigungsvorbehalt für die in § 14 BauGB aufgeführten Vorhaben. Außerdem steht der Stadt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Verfahren

Einwohnerinnen und Einwohner, Akteure und andere Interessensvertretungen aus dem Stadtteil sowie Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der IEK-Fortschreibung zur Fördergebietserweiterung aus Mai 2022 beteiligt, die Abgrenzung des erweiterten Satzungsbereiches wurde kommuniziert.

Für die formal förderrechtliche Neuabgrenzung des Fördergebiets durch den Fördermittelgeber ist der Erlass der Nachtragsatzung Voraussetzung.

Diese Begründung hat dem Satzungsbeschluss vom 21.12.2022 zugrunde gelegen.



Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 04.05.2023: Am **Dienstag, 16.05.2023**, findet die nächste **Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr** statt.

Sitzungsort: **Markthalle (Präsenzsitzung), Rathausplatz**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- 6 Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung
- 7 Eingabe gem. § 34 NKomVG zur Umbenennung der Lettow-Vorbeck-Straße 23/51/005/BV-R
- 8 Interessenbekundungsverfahren – WoNNepark; hier: Konzeptbeschluss – Aufstellungsbeschluss 23/51/006/BV-R
- 9 Antrag der BG Kolley für die SPD-Fraktion vom 28.02.23: Städtebauliche Planung Marienviertel
Nachnutzung/ Interimslösung Flüchtlingsunterbringung JHD 23/51/007/BV-R
- 10 Berichte der Verwaltung

Delmenhorst, den 04.05.2023
STADT DELMENHORST

In Vertretung
Bianca Urban
Stadtbaurätin



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 12.05.2023
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht

